

Ordnung für das Masterstudium Nanowissenschaften an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel

Vom 13. Februar 2007

Vom Universitätsrat genehmigt am 22. März 2007

Die Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel (Universitätsstatut) vom 3. Mai 2012¹ und § 6 der Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die Doktoratsstudien an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007², die folgende Studienordnung.³

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das Masterstudium Nanowissenschaften an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel.

² Sie gilt in Ergänzung zur Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die Doktoratsstudien an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007 (im Folgenden: Rahmenordnung) für alle Studierenden, die an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (im Folgenden: Fakultät) der Universität Basel Nanowissenschaften im Masterstudium studieren.

³ Einzelheiten des Studiums sind in der Begleitung Nanowissenschaften (im Folgenden: Begleitung) geregelt. Diese wird von der Unterrichtskommission Nanowissenschaften (im Folgenden: Unterrichtskommission) erlassen und von der Fakultät genehmigt.

Verliehene Grade

§ 2. Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Masterstudium den Grad eines «Master of Science in Nanosciences».

Zulassung zum Studium

§ 3.⁴ Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelor of Science in Nanosciences der Universität Basel sind zum Masterstudium Nanowissenschaften an der Universität Basel ohne Auflagen zugelassen.

² Die Zulassung für alle übrigen Studienanwärterinnen bzw. -anwärter erfolgt auf Antrag der Prüfungskommission durch das Rektorat. Die Zulassung erfordert den Nachweis eines Bachelorgrades von 180 Kreditpunkten, welcher zum Bachelor of Science in Nanosciences der Universität Basel äquivalent ist.

¹ SG 440.110.

² SG 446.710.

³ Ingress in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 13. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012).

⁴ § 3 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 13. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012).

Studienbeginn

§ 4.⁵ Der Beginn des Masterstudiums ist sowohl im Herbstsemester als auch im Frühjahrssemester möglich.

II. Studium*Umfang des Studiengangs*

§ 5. Das Masterstudium umfasst 90 Kreditpunkte bei einer Regelstudienzeit von eineinhalb Jahren. Im Teilzeitstudium verlängert sich die Studienzeit entsprechend.

Aufbau des Masterstudiums

§ 6. Das Masterstudium umfasst Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen in folgenden Modulen des Masterstudiengangs Nanowissenschaften:

- a) ⁶Nach Wahl: Vertiefungsmodul Chemie, Vertiefungsmodul Molekularbiologie oder Vertiefungsmodul Physik
- b) Projektarbeiten
- c) Masterprüfung
- d) Masterarbeit

sowie einen Wahlbereich.

² Die Pflichtlehrveranstaltungen der Module werden in der Wegleitung bekannt gegeben.

Bestehen des Masterstudiums

§ 7.⁷ Das Masterstudium ist bestanden, wenn die folgenden Kreditpunkte erworben sind:

- a) 16 KP aus dem gewählten Vertiefungsmodul
- b) 20 KP aus den 2 Projektarbeiten
- c) 10 KP durch die Masterprüfung
- d) 30 KP durch die Masterarbeit
- e) 14 KP aus dem Wahlbereich

² Einzelheiten hierzu werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

³ Eine Projektarbeit ist auf dem Gebiet des gewählten Vertiefungsmoduls, die zweite auf dem Gebiet eines der anderen möglichen Vertiefungsmodule oder der Mathematik zu verfassen.

⁴ Von den 14 KP des Wahlbereichs sind 8 KP aus den Masterstudiengängen Molekularbiologie, Chemie, Mathematik und Physik und 6 KP ausserhalb der Nanowissenschaften zu erwerben.

⁵ Die Note des Moduls b) errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der zwei Projektarbeiten.

⁵ § 4 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 13. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012).

⁶ § 6 Abs. 1 lit. a in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 16. 9. 2008 (wirksam seit 8. 2. 2009).

⁷ § 7 Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 3 und 4 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 16. 9. 2008 (wirksam seit 8. 2. 2009).

⁶ Die Masternote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Note des Moduls b) (Gewicht $\frac{1}{4}$), der Note der Masterprüfung (Gewicht $\frac{1}{4}$) und der Note der Masterarbeit (Gewicht $\frac{1}{2}$).

⁷ Studierenden, welche das Masterstudium bestanden haben, wird der Grad eines «Master of Science in Nanosciences» verliehen und ein entsprechendes Zeugnis ausgestellt.

⁸ Studierenden, welche das Masterstudium nicht bestanden haben, wird der Ausschluss vom Studium der Nanowissenschaften vom Dekan bzw. der Dekanin mittels Verfügung mitgeteilt.

III. Leistungsüberprüfungen

Erwerb von Kreditpunkten

§ 8. Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt durch folgende Arten der Leistungsüberprüfung:

- a) Examen (§ 9 der Rahmenordnung)
- b) Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen (§ 10 der Rahmenordnung)
- c) Leistungsüberprüfung gemäss Studienvertrag (§ 11 der Rahmenordnung)
- d) Masterprüfung (§ 12 der Rahmenordnung)
- e) Masterarbeit (§ 13 der Rahmenordnung)

Masterprüfung

§ 9.⁸ In der Masterprüfung werden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, im Sinne eines über den Stoff einzelner Lehrveranstaltungen hinausgehenden Überblicks, auf dem Gebiet des gewählten Vertiefungsmoduls geprüft.

² Die Studierenden müssen sich für die Masterprüfung bei dem für ihren Studiengang zuständigen Sekretariat schriftlich anmelden. Eine schriftliche Abmeldung ist bis drei Wochen vor Prüfungstermin im Prüfungssekretariat des Dekanats möglich.

³ Die Masterprüfung erfolgt spätestens zwei Monate nach Abgabe der Masterarbeit.

⁴ Die Studierenden wählen die Prüferin bzw. den Prüfer unter den Dozierenden des gewählten Vertiefungsmoduls.

⁵ Die Masterprüfung ist mündlich und dauert 45 Minuten. Sie findet in Gegenwart einer fachlich qualifizierten Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt und wird benotet.

⁶ Eine nicht bestandene Masterprüfung kann einmal wiederholt werden. Das wiederholte Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Studium.

Masterarbeit

§ 10. Die Masterarbeit wird auf dem Gebiet des gewählten Vertiefungsmoduls unter der Verantwortung einer bzw. eines Dozierenden der Departemente Biozentrum, Chemie oder des Departements für Physik ausgeführt. Diese bzw. dieser vereinbart das Thema der Masterarbeit mit der bzw. dem Studierenden. Thema, Umfang und Beginn werden in einem Studienvertrag (für Masterarbeiten) festgehalten und von der bzw. dem verantwortlichen Dozierenden und der bzw. dem Studierenden vor Beginn der Masterarbeit unterschrieben.⁹

⁸ § 9 Abs. 1 und 4 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 16. 9. 2008 (wirksam seit 8. 2. 2009).

⁹ § 10 Abs. 1 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 13. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012).

² Die Masterarbeit dauert in der Regel sechs Monate.

³ Die Masterarbeit wird von der verantwortlichen Dozentin bzw. dem verantwortlichen Dozenten und von einem anderen Mitglied der Fakultät oder einer auswärtigen Expertin bzw. einem auswärtigen Experten begutachtet und benotet. Die Note der Masterarbeit errechnet sich aus dem Mittel dieser beiden Noten.¹⁰

⁴ Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Studium der Nanowissenschaften an der Universität Basel.

IV. Zuständigkeiten

Unterrichtskommission Nanowissenschaften

§ 11. Die Unterrichtskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wovon mindestens je ein Mitglied aus den Departementen Biozentrum, Chemie, Mathematik und Informatik sowie Physik und aus der Fachgruppe Nanowissenschaften stammen muss.¹¹

² Die Vertreterinnen bzw. die Vertreter der Departemente werden von den vier Departementsversammlungen delegiert.

³ Die Unterrichtskommission hat die in dieser Ordnung genannten Aufgaben und ist für die Curricula in Nanowissenschaften zuständig.

V. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 12.¹² Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und gemäss dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

§ 13. Diese Ordnung ersetzt die Ordnung für das Masterstudium Nanowissenschaften an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 12. Februar 2002. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium am 1. August 2007 oder später beginnen oder im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung nach der Ordnung für das Masterstudium Nanowissenschaften an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 12. Februar 2002 studieren.

¹⁰ § 10 Abs. 3 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 16. 9. 2008 (wirksam seit 8. 2. 2009).

¹¹ § 11 Abs. 1 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 13. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012).

¹² § 12 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 13. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012).

Wirksamkeit

§ 14. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. August 2007 wirksam. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung für das Masterstudium Nanowissenschaften an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 12. Februar 2002 aufgehoben.